

Nichtamtliche Lesefassung
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang
„Alttertumswissenschaften“ (1-Fach Studiengang)
vom 27.02.2020

Geändert am 14.07.2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 29. Januar 2020 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Alttertumswissenschaften“ (1-Fach Studiengang) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 21. Februar 2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang „Alttertumswissenschaften“ (1-Fach Studiengang) des Fachbereichs III der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier (APOB) getroffenen Regelungen.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich III den Hochschulgrad eines „Bachelor of Arts“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus werden für den Bachelorstudiengang „Alttertumswissenschaften“ keine weiteren Zugangsvoraussetzungen festgelegt.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang „Alttertumswissenschaften“ wird als 1-Fach-Studiengang angeboten. Er gliedert sich in einen schwerpunktübergreifenden Bereich und zwei zu wählende Schwerpunkte. Als Schwerpunkte werden angeboten:

- Ägyptologie,
- Alte Geschichte,
- Klassische Archäologie,
- Latein,
- Griechisch und
- Papyrologie

Die Schwerpunkte werden im Bachelorzeugnis aufgeführt.

(2) Der Bachelorstudiengang „Alttertumswissenschaften“ zielt darauf ab, fundierte Kenntnisse über die Kulturen der Antike und ihre Rezeption zu vermitteln. Er ist interdisziplinär angelegt, wobei durch die Wahl von zwei der in Absatz 1 genannten Schwerpunkte eine individuelle Ausrichtung des Studiums vorgenommen wird.

(3) Das Erlernen antiker Sprachen und Schriften ist integraler Bestandteil des Bachelorstudiengangs „Alttertumswissenschaften“.

§ 4 Studienumfang, Module

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang des Studiums in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind in den Modulhandbüchern aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfs-belehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

- (1) Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.
- (2) Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.
- (3) Die Gewichtung der einzelnen Modulnoten bei der Bildung der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte.

§ 7 Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ist im Anhang geregelt.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

§ 9 Weitere Prüfungsformen

Im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung ist folgende weitere Prüfungsform zulässig:

- schriftliche Ausarbeitung (schriftliche Prüfungsform).

§ 10 Bachelorarbeit

(1) Für eine mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertete Bachelorarbeit und das erfolgreich absolvierte Kolloquium werden 15 Leistungspunkte zuerkannt.

(2) Die Bachelorarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 8 Absatz 1 Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.

§ 11 Zeugnis

Der Name der Betreuerin oder des Betreuers der Bachelorarbeit wird im Zeugnis aufgeführt.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Antike Welt: Archäologie, Sprachen und Kulturen“ (1-Fach-Studiengang) vom 10. Februar 2010 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 7, S. 4), zuletzt geändert durch Ordnung vom 10. Dezember 2014 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 37, S. 37), außer Kraft.

§ 13 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2020/21 ihr Studium im Bachelorstudiengang „Altertumswissenschaften“ (1-Fach-Studiengang) an der Universität Trier aufnehmen.

(2) Prüfungen nach der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Antike Welt: Archäologie, Sprachen und Kulturen“ (1-Fach-Studiengang) können letztmalig im Sommersemester 2024 abgelegt werden.

Trier, den 27 Februar 2020

Der Dekan des Fachbereichs III
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Torsten Mattern

Anhang

Bachelorstudiengang „Altertumswissenschaften“ (1-Fach-Studiengang)

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Schwerpunktübergreifende Module (100 LP)

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung, ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Pflichtbereich						
Die Module 1–8 sind obligatorisch zu absolvieren.						
1	Einführung in die Altertumswissenschaften	1–2	6	10	Keine	Schriftliche Ausarbeitung oder Klausur (90 Min.)
2	Einführung in die Ägyptologie	1–2	4	10	Keine	Klausur (60 Min.)
3	Einführung in die Alte Geschichte	1–2	4	10	Keine	Klausur (90 Min.)
4	Einführung in die Klassische Archäologie	1–2	4	10	Keine	Klausur (60 Min.)
5	Einführung in die Klassische Philologie und Papyrologie	1–2	4	10	Keine	mündliche Prüfung (20 Min.)
6	Projekt- und Praxismodul	3–4	2	10	Keine	Schriftliche Ausarbeitung (nicht endnotenrelevant)
7	Themen der antiken Kulturgeschichte	5	2–4	5	Keine	Gemäß der Bestimmungen des exportierenden Fachs
8	Bachelor-Abschlussmodul	6	2	15	Keine	Bachelorarbeit
Wahlpflichtbereich Sprache						
Von den Modulen 9 – 13 sind Module im Umfang von 20 LP wahlweise zu absolvieren. Eines der Module 9 und 10 muss absolviert werden. Keines der Module 9 – 13 ist endnotenrelevant.						
9	Lateinische Sprache für Anfängerinnen und Anfänger	1–4	8	10	Keine	Klausur (90 Min.) (nicht endnotenrelevant)
10	Lateinische Sprache I	1–4	6	10	Keine	Klausur (90 Min.) (nicht endnotenrelevant)
11	Griechische Sprache für Anfängerinnen und Anfänger	1–4	8	10	Keine	Klausur (90 Min.) (nicht endnotenrelevant)
12	Griechische Sprache I	1–4	6	10	Keine	Klausur (90 Min.) (nicht endnotenrelevant)

13	Mittelägyptisch	1-4	4	10	Keine	Klausur (60 Min.) (nicht endnotenrelevant)
----	-----------------	-----	---	----	-------	---

1.2 Schwerpunkt Ägyptologie (40 LP)

Bei Wahl des Schwerpunktes Ägyptologie sind die Module 18 – 21 zu absolvieren. Wurde Modul 18 bereits im Wahlpflichtbereich Sprache absolviert, ist stattdessen Modul 22 zu absolvieren.

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung, ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
18	Mittelägyptisch	3-4	4	10	Keine	Klausur (60 Min.)
19	Koptische Sprache und Kultur	3-4	4	10	Keine	2 Teilprüfungen (je 50%): Klausur (60 Min.) und Hausarbeit
20	Literatur im Kontext	5-6	4	10	Keine	Hausarbeit
21	Themen der altägyptischen Kulturgeschichte	5-6	3	10	Keine	Hausarbeit
22	Neuägyptisch	5-6	4	10	Keine	Klausur (60 Min.)

1.3 Schwerpunkt Alte Geschichte (40 LP)

Bei Wahl des Schwerpunktes Alte Geschichte sind die Module 14 – 17 zu absolvieren.

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung, ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
14	Grundlagenmodul I	3	4	10	Keine	Hausarbeit
15	Grundlagenmodul II	4	4	10	Keine	Mündliche Prüfung (30 Min.)
16	Vertiefungsmodul I	5	4	10	Keine	Hausarbeit
17	Vertiefungsmodul II	6	4	10	Keine	Hausarbeit

1.4 Schwerpunkt Klassische Archäologie (40 LP)

Bei Wahl des Schwerpunktes Klassische Archäologie sind die Module 23 – 25 zu absolvieren.

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung, ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
23	Archäologie der griechisch-römischen Welt	3-4	12	20	Keine	Mündliche Prüfung (30 Min.)
24	Ikonographie und Ikonologie	5	4	10	Keine	Klausur (60 Min.)
25	Aufbau und Vertiefung	6	4	10	Keine	Klausur (60 Min.)

1.5 Schwerpunkt Latein (40 LP)

Bei Wahl des Schwerpunktes Latein sind die Module 26 – 29 zu absolvieren. Wurde Modul 26 bereits im Wahlpflichtbereich Sprache absolviert, ist stattdessen Modul 30 zu absolvieren.

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung, ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
26	Lateinische Sprache I	3	6	10	Keine	Klausur (90 Min.)
27	Lateinische Sprache II	4	6	10	Keine	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.)
28	Lateinische Literatur I	5	6	10	Keine	Hausarbeit
29	Lateinische Literatur II	6	6	10	Keine	Hausarbeit
30	Lateinische Literatur III	6	4	10	Keine	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.)

1.6 Schwerpunkt Griechisch (40 LP)

Bei Wahl des Schwerpunktes Griechisch sind die Module 31 – 34 zu absolvieren. Wurde Modul 31 bereits im Wahlpflichtbereich Sprache absolviert, ist stattdessen Modul 35 zu absolvieren.

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung, ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
31	Griechische Sprache I	3	6	10	Keine	Klausur (90 Min.)
32	Griechische Sprache II	4	6	10	Keine	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.)
33	Griechische Literatur I	5	6	10	Keine	Hausarbeit
34	Griechische Literatur II	6	6	10	Keine	Hausarbeit
35	Griechische Literatur III	6	4	10	Keine	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.)

1.7 Schwerpunkt Papyrologie (40 LP)

Bei Wahl des Schwerpunktes Papyrologie sind die Module 36 – 39 zu absolvieren.

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzung	Modulprüfung Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
36	Vertiefte papyrologische Grundlagen	3	4	10	Keine	Portfolio
37	Dokumentarische und literarische Papyrologie	4	4	10	Keine	Hausarbeit
38	Lateinische dokumentarische Texte	5–6	4	10	Keine	Hausarbeit

39	Interdisziplinäre Papyrologie	5-6	2	10	Keine	Schriftliche Ausarbeitung
----	----------------------------------	-----	---	----	-------	---------------------------

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Studiengangs „Alttertumswissenschaften“.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, kann aber im Rahmen des Projekt- und Praxismoduls (Modul Nr. 6) absolviert werden.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 5. Semester.